Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 23 061**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 19. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:
## Leichte Sprache und Geschlechter·Gerechtigkeit*

und **Antwort** vom 17. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23061**
**vom 19. März 2020**
**über**
**Leichte Sprache und Geschlechter·Gerechtigkeit***

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Die Webseite des Senates enthält eine "Erklärung zur Barrierefreiheit in Leichter Sprache". Diese begründet die audivisuelle Barrierefreiheit der Webseite mit der Beachtung der BITV; unerwähnt hingegen bleibt, welches der Regelwerke für Leichte Sprache für die Webseite des AGH zur Anwendung kam.

Welches Regelwerk diente 2014 als Grundlage für die Webseiten des AGH?

2. Welche Gesetze und Verordnungen regeln gegenwärtig die Anwendung Leichter Sprache im Öffentlichen Dienst Berlins?

Zu 1. und 2.: Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen (Artikel 21 UN-BRK). Dies umfasst insbesondere auch die Bereitstellung ergänzender Erläuterungen in einfacher (leichter) Sprache, da anderenfalls Menschen, die mit sogenannter schwerer Sprache Verständnisprobleme haben, kommunikativ ausgeschlossen werden (Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK). Der Senat von Berlin sieht die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Jahr 2011 wurden vom Senat die zehn Behindertenpolitischen Leitlinien beschlossen

(Drucksache 16/4265 des Abgeordnetenhauses von Berlin) und im Mai 2015 konkretisiert (Drucksache D-308/2015). Die Senatsressorts wurden damit verbindlich beauftragt, die Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK in eigener Zuständigkeit umzusetzen. Im Sinne von: „Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ sehen die Leitlinien auch Maßnahmen zur Umsetzung der Leichten Sprache vor. Im Referentenentwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UN-BRK ist eine Regelung zur Aufnahme der „Leichten Sprache“ als Kommunikationsform vorgesehen.

Die Gestaltung der barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik regelt das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln). Ziel des BIKTG Bln ist es, im Rahmen der Standardisierung der Informations- und Kommunikationstechnik Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Für die Einführung von Angeboten von Gebärdensprache und Leichter Sprache gelten die Regelungen zur barrierefreien Gestaltung (§ 4 Abs. 1 bis 3 BIKTG) ab dem 23. September 2022.

Der Senat hat keine redaktionelle Verantwortung für die Webseite des Abgeordnetenhauses.

3. Welches Regelwerk kommt dabei zur Anwendung?

Zu 3.: In der Regel finden die vom Netzwerk Leichte Sprache aufgestellten Grundsätze der Leichten Sprache Anwendung.

4. Prädikatenlogisch kann der obige Satz "Berlin ist eine Stadt" auf wenigstens zwei Weisen interpretiert werden:

E: ist (abermals) eins
s: Stadt Berlin

"Die Stadt Berlin ist (abermals) vereint", d.h. E(s).

S: ist eine Stadt
b: Berlin

"Berlin hat den Charakter einer Stadt", d.h. S(b).

Vernachlässigt man, daß Berlin in vier Sektoren geteilt war und Abschnitte der Berliner Mauer noch immer an Ort und Stelle stehen:

Wie läßt sich die Bedeutung von "Berlin ist eine Stadt" ermitteln, wenn man nicht über Weltwissen darüber verfügt, daß die Konzepte "Nord", "Süd", "Ost", "West" herangezogen wurden, um die beiden Hälften einer politisch geteilten Stadt zu bezeichnen?

5. Hätte es gegen eines der Regelwerke verstoßen, die kausale Beziehung zwischen Mauerfall und Wiedervereinigung durch ein "daher", d.h. "Heute ist die Mauer nicht mehr da. Daher ist Berlin wieder eine Stadt." anzudeuten?

6. Alle oben aufgeführten Regelwerke schreiben vor, den Gebrauch des Genitivs zu vermeiden.

Weshalb gebraucht die Webseite des AGH die Genitivkonstruktion "Berliner Bürgerinnen und Bürger" anstelle des regelkonformen "Bürger und Bürgerinnen von Berlin"?

Zu 4. bis 6.: Leichte Sprache ist eine Kommunikationsform, deren Regelwerk vor allem für und gemeinsam mit Menschen mit geistigen Behinderungen entwickelt wurde. Die Übertragungsleistungen in „Leichte Sprache“ werden grundsätzlich von Organisationen erbracht, bei denen die übertragenen Texte auch von Menschen mit geistigen Behinderungen überprüft werden. Dabei sind Qualitätsstandards einzuhalten. Mit der professionellen Erstellung der Texte in Leichter Sprache und der Abstimmung mit der Zielgruppe soll erreicht werden, dass die Texte für den größten Teil der Menschen mit geistigen Behinderungen verständlich sind. Letztendlich entscheiden Menschen mit geistigen Behinderungen als Prüferinnen und Prüfer, ob der Text wirklich verständlich ist.

Die Senatskanzlei setzt seit 2017 Leichte Sprache auf ihren Internetseiten ein. Die Übersetzungen werden von einem Dienstleister entsprechend der Regelungen des Netzwerk Leichte Sprache und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) angefertigt. Alle Übersetzungen werden vor Veröffentlichung einer Kontrollgruppe zur Abnahme vorgelegt. In der Kontrollgruppe befinden sich Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, Alter und Bildungsgrad. Erst nachdem die Kontrollgruppe die Verständlichkeit eines übersetzten Textes bestätigt hat, wird ein Text online veröffentlicht.

7. Der Gebrauch des Ausdruckes "Leichte Sprache" suggeriert, daß es für einen normalen Sprecher "leicht" sei, komplexe Satzstrukturen in einzelne Aussagesätze aufzulösen. Tatsächlich ist dies eine Aufgabe, denen Lehrbücher der Logik meist eigene Kapitel und Übungsaufgaben widmen.

Für wen ist "Leichte Sprache" leicht zu handhaben?

8. Wenn Gehörlose, Ausländer und geistig Behinderte in Leichter Sprache adressiert werden, so konstruiert dies sprachlich deren Ähnlichkeit untereinander und eine soziale Distanz zu allen von ihnen.

Ist dies im Sinne des Gesetzgebers?

9. Aus der Perspektive der oben genannten Gruppen ist Leichte Sprache eben nicht "leicht".

Inwiefern ist der Terminus "Leichte Sprache" ein (ab)wertender Ausdruck des Paternalismus gegenüber Behinderten?

10. Dem Regelwerk der Forschungsstelle Leichte Sprache zufolge hat die Verständlichkeit des Textes Vorrang vor anderen Kriterien, etwa dem einer "geschlechtergerechten Sprache".

Wer entscheidet darüber, wer durch welche Varietäten des Deutschen anzusprechen ist?

Bekommen die einen „Inklusion“ und die anderen "Geschlechtergerechtigkeit"?

Zu 7. bis 10.: Leichte Sprache ist eine leicht verständliche Sprache. Die Übertragung in Leichter Sprache bedarf jedoch einer professionellen Umsetzung unter Einbeziehung von Menschen mit geistigen Behinderungen, die in der Regel nur von Übersetzungsbüros mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt werden kann. Insbesondere für Menschen mit geistigen Behinderungen spielt die Zugänglichkeit von Informationen eine besonders große Rolle. Auch wenn Übertragungen in Leichter Sprache vielen Menschen

helfen kann, Texte besser zu verstehen, so sollen die Übertragungen in Leichter Sprache doch insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen die Möglichkeit geben, sich selbst Informationen zu beschaffen und damit am gesellschaftlichen Leben besser teilhaben zu können. Leichte Sprache dient damit in erster Linie der Förderung der Inklusion, das heißt Menschen mit Behinderungen, die auf eine barrierefreie Kommunikation angewiesen sind.

Berlin, den 17. April 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

_____

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales